

Arbeitslosenhilfe

-

Altersvorsorge *nicht anrechenbar*



Januar 2003

Arbeitslosenhilfe – Altersvorsorge nicht anrechenbar

Auch wenn bestimmte Freibetragsgrenzen überschritten werden, kann das Vermögen zur Altersvorsorge vor einer Anrechnung im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung geschützt werden.

Ein 47-jähriger informierte bei Antragsstellung zur Arbeitslosenhilfe das Arbeitsamt über seine Vermögensverhältnisse. Jahre vor der Arbeitslosigkeit hatte er eine kapitalbildende Lebensversicherung (Fälligkeit zum 60. Lebensjahr; aktueller Rücklaufswert € 53.000,00) abgeschlossen. Laut Stand seines Rentenkontos ergab sich eine monatliche Altersrente von € 166,00. Die Gewährung der Arbeitslosenhilfe wurde vom Arbeitsamt mangels Bedürftigkeit mit der Begründung abgelehnt, dass der Rückkaufswert der Lebensversicherung den maßgeblichen Freibetrag von € 30.000,00 übersteigt. Entgegen die Auffassung des Sozialgerichts: Die gesetzlichen Vorschriften zur Vermögensanrechnung beim Bezug von Arbeitslosenhilfe wollen einen wirtschaftlichen „Ausverkauf“ der Empfänger verhindern, da dieser zur Lähmung des Selbsthilfewillens und zum nachhaltigen Verlust der erarbeiteten Lebensgrundlagen führen kann. Die Verwertung der Lebensversicherung würde eine angemessene Alterssicherung unmöglich machen, da auch bei einer dauerhaften Wiedereingliederung des Betroffenen ins Erwerbsleben keine Rente oberhalb der Sozialhilfe zu erwarten wäre.

Sozialgericht Berlin, Urteil vom 24.01.03 – S 58 AL 2208/02



in.Arbeit GmbH

Roßstraße 94
40476 Düsseldorf
Telefon: 0211.438379 – 0
Telefax: 0211.438379 – 22
info@in-arbeit.com
www.in-arbeit.com